

V e r o r d n u n g

zum Schutz des Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“ (LSG 49) im Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Jan. 2003 (Nds. GVBl. S. 39) wird durch den Landkreis Osnabrück folgendes verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im südlichen Bereich des Landkreises Osnabrück in Teilen der Städte Bad Iburg, Dissen, Georgsmarienhütte und Melle sowie der Gemeinden Hagen, Hasbergen und Hilter liegende Landschaftsteil „Teutoburger Wald“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in drei Karten im Maßstab von 1:10.000 dargestellt.

Im Osten, Süden und Westen grenzt das LSG an Landschaftsschutzgebiete der Kreise Steinfurt und Gütersloh.

Das LSG ist, wie in den o. g. Karten dargestellt, in eine Kernzone und eine Pufferzone unterteilt.

- (3) Die unter (2) genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Bad Iburg, Dissen, Georgsmarienhütte und Melle, den Gemeinden Hagen, Hasbergen und Hilter und dem Landkreis Osnabrück – Untere Natur-schutzbehörde – kostenlos eingesehen werden.
- (4) Der schutzwürdige Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird im Anhang 1 beschrieben. Anhang 1 ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter:

Zur Beschreibung des Schutzgebietes siehe Anhang 1.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in zwei Schutzzonen unterteilt:

Kernzone:

Die Kernzone umfasst im Wesentlichen die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Wälder der Höhenzüge und ihrer anschließenden Täler. Sie hebt sich strukturell durch die Reliefenergie, den dominanten Waldbewuchs und die geringe Besiedlung deutlich von der übrigen Landschaft ab. Die vergleichsweise noch nicht so intensiv genutzte Landschaft des Kerngebietes stellt für den Naturschutz, das Landschaftsbild und die Erholung besonders wertvolle Bereiche dar.

Pufferzone:

Die Pufferzone umfasst die durch Siedlung beeinflusste, aber überwiegend landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Vorländer. Verstreut liegende Wälder sowie verschiedene

Landschaftselemente und Kleinstrukturen stellen ein mehr oder weniger geschlossenes Verbundsystem dar. Es besteht ein deutlicher naturraumspezifischer Bezug zum Höhenzug. Die Pufferzone bildet eine Schutzzone zwischen dem Kerngebiet und den stark besiedelten und nutzungsgeprägten Gebiet.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem unter Anhang 1 beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - a) Erhalt und Schutz der für diese Landschaft typischen Oberflächengestalt;
 - b) Erhalt und Schutz der Wälder, Hecken, Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze;
 - c) Freihaltung der Kernzone von störenden Bauobjekten;
 - d) Freihaltung von untypischen und nicht landschaftsgerechten Nutzungen.
2. Erhalt und Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - a) Nachhaltige Sicherung der Wälder;
 - b) Dauerhafte Erhaltung naturnaher Gewässerläufe und Uferzonen;
 - c) Erhalt und Schutz von Lebensräumen gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten (insbesondere in der Kernzone);
 - d) Sicherung von Vernetzungselementen, Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;
 - e) Nachhaltige Sicherung der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.
3. Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen:
 - a) Sicherung der Landschaft für die naturverträgliche, ruhige Erholung (insbesondere in der Kernzone);
 - b) Erhalt der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ in der gewachsenen Eigenart.

(3) Pflege- und Entwicklungsziele zu Erreichung des Schutzzweckes sind:

1. Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftstypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dazu zählen:
 - a) Entwicklung von Landschaftsräumen durch naturraumgemäße Strukturanreicherung;
 - b) Entwicklung landschaftsgerechter Übergänge von vorhandenen Bebauungen in die freie Landschaft;
 - c) Beschränkung der baulichen Erweiterungen in der Pufferzone auf die unmittelbare Hofnähe;
 - d) Förderung einer dem ländlichen Raum angepassten Bauweise.
2. Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Wahrung und Entwicklung des ökologisch günstigsten Zustandes von Lebensräumen;
 - b) Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände;
 - c) Umwandlung nicht standortgerechter Waldbestände (U. a. Fichtenreinbestand) zu naturnahen Laubmischwäldern;
 - d) Erhaltung und Entwicklung von Obstwiesen;
 - e) Entwicklung von Vernetzungselementen, Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;

- f) Schutzgebietsverträgliche Flächenbewirtschaftungen.
3. Verbesserung des Erholungswertes. Dazu zählen:
- a) Entwicklung einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsinfrastruktur;
 - b) Entwicklung regionaltypischer Kulturgüter.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen des Absatzes 2 (im gesamten Schutzgebiet) und des Absatzes 3 (in der Kernzone) verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- (2) Im gesamten Schutzgebiet:
- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Windkraftanlagen;
 - b) Gebäude, z. B. gewerbliche Bauten, Wohnhäuser, Wochenendhäuser;
 - c) Einfriedungen aller Art außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken;
 - d) Straßen, Wege und Plätze wie Park-, Sport-, Spiel- oder Lagerplätze.
 - 2. Die Oberflächengestalt in der freien Landschaft zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ab- und Zwischenlagerungen. Weiterhin landwirtschaftliche Produkte in Wäldern und deren Traufenbereichen (Baumkrone) ab- und zwischen zu lagern.
 - 3. Waldbestände in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
 - 4. Lebensstätten heimischer, wildlebender Pflanzen und Tiere zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
 - 5. Außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als heimische, dem Wuchsort angepasste Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Nadelbäume).
 - 6. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Beunruhigung zu stören.
 - 7. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
 - 8. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge in der freien Landschaft abzustellen oder Zeltlager zu errichten.
- (3) In der Kernzone:
- 1. Die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe um Altenteiler, Tierhaltungsanlagen und sonstige landwirtschaftliche Bauobjekte in nicht unmittelbarer und erkennbarer Zuordnung zur Hofstelle.
 - 2. Der Neubau landwirtschaftlicher Hofstellen (z. B. Aussiedlerhöfe).

3. Gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen oder zu erweitern.
 4. Drainagen oder Binnenentwässerungen neu anzulegen.
 5. Freileitungen zu errichten oder Sendemasten aufzustellen.
- (4) Von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Verboten kann der Landkreis Osnabrück als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Im gesamten Schutzgebiet:
 1. Die Errichtung folgender baulicher Anlagen:
 - a) Die nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch zulässige Neuerrichtung eines Wohnhauses als zulässige Verfestigung einer vorhandenen Splittersiedlung;
 - b) die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs;
 - c) die angemessene Erweiterung eines rechtmäßig errichteten Wohngebäudes um eine maximal zweite Wohneinheit sowie der Errichtung von Nebenanlagen (z. B. Garage, Abstellräume) in der unumgänglich erforderlichen Größe außerhalb des eingefriedeten Grundstücks;
 - d) die Errichtung baulicher Anlagen, die der Erholungsnutzung dienen (z. B. Schutzhütten, Wanderwege, Wanderparkplätze);
 - e) der Aus- und Neubau von Forstwirtschaftswegen und deren Wegeseitengräben sowie von Holzlagerplätzen.
 2. Erdkabel und Rohrleitungen, die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, neu zu verlegen.
 3. In der freien Landschaft die Durchführung von Sport- und Umweltbildungsveranstaltungen; sowie auch das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen im Rahmen dieser Veranstaltungen.
- (3) In der Pufferzone:
 1. Freileitungen zu errichten oder Sendemasten aufzustellen.
 2. Die Neuanlage von Tiergehegen gemäß § 45 c NNatG in unmittelbarer Zuordnung zur Bebauung sowie die Erweiterung von Tiergehegen.
 3. Gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen oder zu erweitern.
- (4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der im Satz 1 genannten Auswirkungen dienen.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind:

1. Die im Sinne des § 1 Abs. 3 NNatG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4, 6 und 7.
2. Die Errichtung landwirtschaftlich privilegierter baulicher Anlagen, ausgenommen derer, die eine Einschränkung über § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 erfahren sowie die äußerliche der Landwirtschaft dienende Veränderung an vorhandenen Gebäuden, ist vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 b freigestellt.
3. Die Errichtung oder Instandsetzung von herkömmlichen Weidezäunen auf Grünland, Kulturzäunen für Waldverjüngungsmaßnahmen und ortsüblichen, offenen Weideunterständen ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1b und c.
4. Die angemessene Erweiterung vorhandener Wohnbebauung um eine maximal zweite Wohneinheit, die Errichtung von Nebenanlagen (Garage, Abstellräume) in der unumgänglich erforderlichen Größe auf dem eingefriedeten Grundstück ist vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 b freigestellt.
5. Gemäß § 49 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung zulässige Werbeanlagen sind vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt.
6. Die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 d freigestellt.
7. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener, bereits befestigter land- und forstwirtschaftlicher Wege ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4 freigestellt. Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Erdwegen dürfen nur Feldsteine, Kies oder gebrochener, sauberer Bauschutt Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder Boden abgedeckt werden.
8. Die Durchführung von landwirtschaftlichen Veranstaltungen im Bereich von Hofstellen ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7 freigestellt.
9. Der nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ist von den Verboten des § 3 freigestellt.
10. Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
11. Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.
4. Die Rechtsposition der Stadt Bad Iburg hinsichtlich der geplanten Umgehungsstraße B 51, soweit sie sich auf die am Tag der Unterschutzstellung geltenden raumplanungsrechtlichen Feststellungen und Darstellungen sowie auf die Linienbestimmungen des Bundes vom 01.10.1081 und 05.03.1985 gründet, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 41) in dem durch diese Verordnung als LSG „Teutoburger Wald“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den 11. Aug. 2004

LANDKREIS OSNABRÜCK

Hugo
(Landrat)

Anhang 1

§ 2 (1) Charakter:

Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes:

1. Naturraum

Das LSG „Teutoburger Wald“ liegt im Wesentlichen in der Landschaftseinheit *Osnabrücker Osning*. Randlich breitet es sich auf Teilbereiche der Landschaftseinheiten *Osnabrücker Hügelland* und *Ravensberger Hügelland* aus.

2. Geologie und Boden

Im Teutoburger Wald herrschen Gesteinsschichten aus dem Erdmittelalter, vorwiegend aus der Kreidezeit, vor.

Die durch Auffaltung entstandenen Käme des *Iburger* und *Dissener Osning*s sind durch Kalk- und Mergelstein der Oberkreide charakterisiert, der *Dörenberg* und Teile des *Gellenbecker Hügel- und Berglandes* sowie der *Hüggelberge* hingegen überwiegend durch den sogenannten „Osning-Sandstein“ der Unterkreide. Eine Ausnahme bilden der Hüggel und Teile des Silberberges, wo die im Schutzgebiet ältesten Gesteine zu Tage treten. Sie stammen aus dem Erdaltertum und sind durch das Vorkommen von karbonischem Sandstein und permischem Dolomitstein repräsentiert. Die weitgehend ausgebeuteten, ehemaligen Erzvorkommen und Kohleflöze haben zur heutigen Gestalt des Bereiches entscheidend beigetragen. Die Übergangsbereiche der beschriebenen geologisch relativ klar abzugrenzenden Besonderheiten und vor allem die *Vessendorfer Höhen*, zum Beispiel der Neuenkirchener Berg, sind durch stark gestörte, lagernde Gesteinsschichten verschiedener geologischer Perioden (Kreide, Jura, Muschelkalk, Buntsandstein) gekennzeichnet.

An den unteren Hanglagen und -füßen kommen eiszeitliche Ablagerungen von Löss und Lösslehm aus der Neuzeit vor.

In den Niederungen kleinerer und größerer Bachläufe treten überschwemmungsbedingte nacheiszeitliche Talböden auf.

An Verflachungen im Bereich der Kalkschichtkämme kommen flachgründige, oberflächlich zum Teil versauerte Humuskarbonatböden vor.

Über Sandstein treten im Gebiet schwach bis mittelgründige, schwach bis mäßig podsolierte Sandstein- und Konglomeratböden auf.

In Siedlungsnähe finden sich gelegentlich Eschlagen.

3. Charakteristisches Raummuster und Eigenartgehalt

Die naturräumlichen und geologischen Voraussetzungen bedingen die dem Schutzgebiet eigene und vielfältige Landschaftsausprägung und -nutzung.

Der sich von Nordwest nach Südost erstreckende, deutlich erkennbare und bewaldete Gebirgszug ist Leitlinie und maßstabsgebend für das Schutzgebiet.

Die Landschaftseinheit des *Osnabrücker Osning*s erstreckt sich über die im Folgenden beschriebenen naturräumlichen Einheiten:

Von Süden erheben sich die kammförmigen, langgestreckten Höhenrücken des *Iburger* und *Dissener Osnings* steil aus der Westfälischen Bucht.

Das südliche Vorland des *Osnings* bildet das *Rothenfelder Osningvorland*. Seine langsam ansteigenden, überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen bilden im Gegensatz zur Nordseite eine fast gerade Grenze zum bewaldeten Höhenzug. Hier fließen aus den Kalkschichtkämmen nur wenige Bäche, teilweise von Grünland begleitet, talwärts nach Süden.

Auf der Nordseite des Gebirgsrückens schließen sich die undeutlich vom Kammzug abzugrenzenden *Vessendorfer Höhen* an. Diese charakterisiert eine mehr oder weniger quer zum Höhenzug verlaufende, unregelmäßige Zertalung durch Quellläufe und Bachniederungen von den bewaldeten Berglagen bis weit in die landwirtschaftlich genutzten hügeligen Vorländer hinein.

Die Vorländer sind auch durch mehr oder weniger allmählich abflachende, zum Teil bewaldete Höhenrücken strukturiert. Zusammen bilden sie ein prägendes Merkmal der Landschaft, welches sich ostwärts einzeln oder in Kombination bis zur nordrhein-westfälischen Grenze fortsetzt.

Westlich davon befindet sich das vor allem an seiner Nordseite durch Kerb- und Muldentäler geformte Bergmassiv des *Dörenbergs*. Hier erreicht der Höhenzug mit 331 m ü NN seine höchste Erhebung.

Westlich des eigentlichen Osningkammes im Bereich des *Gellenbecker Hügel- und Berglandes* und der *Hüggelberge* spaltet sich der Gebirgszug in einzelne, kompakt bewaldete Bergrücken und -kuppen auf und erreicht südlich von Hasbergen mit dem Dicken Berg nur noch 105 m ü NN.

Die *Hüggelberge*, bestehend aus Hüggel-, Heid- und Silberberggruppe, bilden drei fast parallel verlaufende durch Täler getrennte Bergreihen. Dagegen stehen die länglich ausgeformten kleinen Rücken und rundlichen Kuppen des *Gellenbecker Hügel- und Berglandes* unregelmäßig zueinander. Dazwischen bildet die *Leedener Senke* eine weite Niederungszone. Durch die unregelmäßige Vernetzung der bewaldeten Bergrücken und -kuppen mit den gehölzreichen Senken und Niederungen, wie zum Beispiel am Sudenbach, Sunderbach und an den Oberläufen des Goldbaches, ergibt sich das Bild einer abwechslungsreichen offenen, kleinteilig strukturierten und parkartigen Landschaft.

In vielen Wäldern des *Gellenbecker Hügellandes*, des *Dörenbergs* und des *Dissener Osnings* sind Hohlwege z.T. Zeugen alter Wegesysteme oder oberirdischer Wasserableitungen.

In den *Hüggelbergen* haben sich zahlreiche Pingen und Halden des seit dem Mittelalter hier durchgeführten Erzabbaus erhalten.

Inselartig und kleinflächig liegen in den geschlossenen Wäldern örtlich auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, einzelne Hofstellen und Wohnhäuser, welche häufig modernisierte Nachfahren ehemaliger Heuerhäuser sind.

Außerhalb der großen Waldgebiete überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung. Je nach Geländegestalt und Bodenvoraussetzungen wechseln sich Äcker und unterschiedlich intensiv genutzte Grünländer ab. Selbst in den Bachniederungen kommen nur selten brachgefallene oder extensiv genutzte Grünländer vor.

In den Grenzbereichen zu den bewaldeten Höhenlagen und in Nähe der Hofstellen treten im gesamten Gebiet durchgängig, besonders aber in der Gemeinde Hagen, mehr oder weniger vitale Obstwiesen auf. Obstwiesen gehören zur traditionellen Nutzung und zum typischen

Landschaftsbild des Schutzgebietes.

Neben verstreut liegenden Waldflächen beleben Alleen, Hecken, Baumreihen und sonstige Gehölze die Landschaft. Diese begleiten Straßen, Wege und die zahlreichen Fließgewässer des Schutzgebietes oder unterstreichen an Hangkanten und Böschungen die Geländege-
stalt.

Alte Bauernschaften und Höfe in Einzellage sowie lockere Streusiedlungen mit ländlichem Charakter vermitteln außerhalb der Waldgebiete das Bild einer hergebrachten bäuerlichen Kulturlandschaft.

Archäologische Denkmale wie Grabhügel und Befestigungsanlagen zeugen von der frühen Besiedlung des Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch sein markantes Relief, die hohe Bewaldung und die hohe Dichte an besonders geschützten Biotopen aus.

4. Vegetation

Die Wälder werden von Forstgesellschaften eingenommen. Diese bestehen zu knapp zwei Dritteln aus Nadelhölzern, hauptsächlich aus Fichte. Eingestreut sind standortheimische Laubwaldgesellschaften, die die heutige potenziell natürliche Vegetation darstellen. Diese naturnahen Laubwaldbestände nehmen gut ein Drittel der Gesamtwaldfläche ein. Aufgrund des unterschiedlichen Ausgangsmaterials der Bodenbildung ist ihre Vielfalt hoch.

Den Hauptanteil der naturnahen Laubwaldbestände bilden die *mesophilen Buchenwälder* über kalkhaltigem Untergrund und die *bodensauren Buchenwälder* über basenarmem Sandstein und versauertem Löss.

Bei älteren standortheimischen Laubwäldern sind gelegentlich noch Reste historischer Bewirtschaftungsformen nachvollziehbar.

Sie sind strukturell in Form durchgewachsener Nieder- und Mittelwälder erkennbar. Qualita-
tiv zeigen sie sich in nutzungs- und standortsbedingten Ersatzgesellschaften.

Hier sind besonders die struktur- und artenreichen *Hainbuchen-Mischwälder* als Ersatzge-
sellschaften *mesophiler Buchenwälder* zu nennen. Lichte kleinstrauchreiche *Eichen-Misch-
wälder* als Ersatzgesellschaft *bodensaurer Buchenwälder* sind dagegen auf relativ kleine
Vorkommen beschränkt.

Die Waldgebiete sind im Allgemeinen reich an Quellen. Herausragend sind hier die seltenen
Kalktuffquellen der Großen und Kleinen Rehquelle.

Viele auf langer Strecke naturnah ausgeprägte Bäche, wie zum Beispiel Noller Bach, Disse-
nerbach, Freedenbach, Schlochterbach, die Oberläufe des Quatke-, Breen-, Gold- und
Twisselbaches und der Hase strukturieren die Waldbereiche und die Vorländer. Die Bach-
läufe werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Waldgebiete streckenweise von Er-
lensäumen, in Quellzonen von Eschen und örtlich auch von Weidengebüschen begleitet.
Im Zusammenhang mit Quellen und Bachläufen kommen vielerorts, wenn auch oft nur
kleinflächig, struktureiche *Erlen-Eschen-Au-* bzw. *-Quellwälder* vor, die manchmal mit *Er-
len-Bruchwäldern* vergesellschaftet sind.

Rar hingegen sind die im Schutzgebiet entlang von Bächen vorkommenden *feuchten Ei-
chen-Hainbuchenwälder*.

Nur noch selten kommen *binsen-, seggen- und/oder hochstaudenreiche Grünländer* in den Niederungen vor. Verbreiteter sind stattdessen *flutrasenreiche Grünländer*.

Ansonsten werden in der Regel sowohl in den Niederungen als auch in den Hanglagen die Grünländer überwiegend intensiv bewirtschaftet.

Areale der natürlichen Wiederbewaldung finden sich in den zahlreichen alten Gesteinsabbauten von Sand- oder Kalkstein. Je nach Standort treten verschiedene Typen strukturreicher, forstlich ungenutzter Pionierwaldstadien aus standortsheimischen Arten auf.

Auch den selten, kleinflächig nachgewiesenen *saumartenreichen Trockenrasen* bieten derartige der natürlichen Sukzession überlassene Steinbrüche Lebensraum.

Für den nordwestdeutschen Raum bedeutsame *Galmeifluren* liegen im Bereich des Roten Berges.

In lichten Wäldern, entlang von Wegen und in extensiv genutzten Grünländern kommen gelegentlich Orchideen vor.

5. Bewertung und Gefährdungen

Die vielfältigen Landschaftsbestandteile wie auch zahlreiche, gemäß § 28 a und b NNatG geschützte Biotope gliedern den „Teutoburger Wald“ und sind somit für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert bestimmend. Dies zeigt sich auch durch die Zugehörigkeit des Schutzgebietes zum Naturpark.

Die Quellen, naturnahen Kleingewässer und Bachläufe mit ihren entsprechenden Waldgesellschaften, die binsen-, seggen-, flutrasen- und hochstaudenreichen Nassgrünländer und Trockenrasen des Schutzgebietes sind über das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 11.02.1998 geschützt, die Orchideenstandorte über die EG-Verordnung vom 01.07.1997. Ihr besonderer Schutz wird von der vorliegenden Verordnung nicht berührt.

Die naturnahen Buchenbestände und Niederwaldreste, die ein Drittel der Gesamtfläche des Schutzgebietes ausmachen, unterstreichen die landschaftliche Vielseitigkeit und beeinflussen den Naturhaushalt positiv. Eine weitere Zunahme von Nadelforsten geht auf Kosten des Anteils der verbliebenen Laubwälder.

In den Entwicklungszielen der Verordnung wird der Erhalt und die Entwicklung dieser naturnahen Laubbestände aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung angestrebt.

Zusammen bilden die oben beschriebenen Lebensräume wertvolle Strukturen für heimische Pflanzen und Tiere und dienen als Trittsteine zur Biotopvernetzung. Sie sind somit für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung und damit unverzichtbar.

Im gesamten Schutzgebiet ist eine Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festzustellen. Besonders örtlich im Bereich des *Gellenbecker Hügellandes*, der *Hüggelberge*, der *Vessendorfer Höhen* und *Rothenfelder Osnings* nehmen nicht landschaftstypische Weihnachtsbaumkulturen zu Ungunsten traditionell bewirtschafteter Acker-, Grünland und auch Waldflächen zu.

Landschaftsbeeinträchtigend wirken sich auch Nutzungen aus, die den landschaftsräumlichen Voraussetzungen nicht angepasst sind, wie z. B. Ackerbau in Auebereichen oder Hanglagen.

Aufgrund der Vielseitigkeit des geologischen Ausgangsmaterials kommen vielerorts Gesteinsabbauten vor, die in die charakteristische Bodengestalt und Landschaftskulisse eingreifen.

Der freie Landschaftsraum ist zunehmend durch Bebauung in Form von flächigen Baugebieten oder Einzelobjekten sowie durch den Ausbau von Verkehrsflächen bedroht. Sie führen zur Zersiedlung, Isolierung und Zerschneidung der einzelnen Landschaftsbereiche.

Derartige flächenbeanspruchende Nutzungen stellen insgesamt Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und in den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes dar.

6. Ziel der Schutzgebietsausweisung

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist es, freie Landschaftsräume und für das Landschaftsbild wertvolle Landschaftsstrukturen in ihrer Gesamtheit zu erhalten, entwickeln und zu pflegen.

Der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Schutzgebietes profitieren von dieser Zielsetzung.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK

(Landrat)